



Ribes Frucht & Saft KG
FN 492638 v
8511 St. Stefan ob Stainz

vertreten durch

Dr. Gerolf Haßlinger & Mag. Christian Planic
Rechtsanwälte
8530 Deutschlandsberg

Kundmachung

GZ: B-2023-1039-00282/0011
Datum: 28.11.2024

Kontaktdaten

SB: Christina Zach
Abt: Bauamt
Tel: 03463/80221304
Mail: gde@st-stefan-stainz.gv.at

GZ: B-2023-1039-00282

Ggst.: Erweiterung der best. Halle in Richtung Osten mit ca. 27,0 x 50,0 m inkl. Veränderung des nat. Geländes, Errichtung von befestigten Flächen, Errichtung von 2 LKW Abstellflächen und 10 PKW-Abstellflächen, Errichtung Steinschichtungen, Zufahrtstor und Errichtung einer PV-Anlage mit 144 m², Errichtung von zwei unterirdischen Tanks auf dem Grundstück 15/1 zur Einleitung der Dachflächenwässer der Halle und der Sickermulde, Ergänzungen von Fenstern und Einbau eines Zwischenpodests bei Bestandsgebäude

Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis Baubehörde St. Stefan ob Stainz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Ansuchen vom **10.06.2024**, ergänzt am **20.09.2024** hat die **Ribes Frucht & Saft KG, FN 492638 v, 8511 St. Stefan ob Stainz**, vertreten durch **Dr. Gerolf Haßlinger & Mag. Christian Planic Rechtsanwälte, 8530 Deutschlandsberg** gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl Nr 59/1995 idGF (in weiterer Folge kurz „Stmk BauG“), um die Erteilung der Bewilligung für die **Erweiterung der bestehenden Halle in Richtung Osten, die Veränderung des natürlichen Geländes, den Neubau einer Steinschichtung, die Errichtung von versiegelten Flächen, die Errichtung eines Einfahrtstores, die Errichtung von 2 LKW-Abstellplätzen und 10 PKW-**

Abstellflächen, die Errichtung einer Oberflächenentwässerungsanlage auf Gst 15/1, den Zu- und Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes auf Gst 15/2, den Umbau des bestehenden Betriebsgebäude auf Gst .4/1 sowie die Errichtung einer PV-Anlage mit 144 m² Kollektorfläche auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück 15/1, 15/2 und .4/1 aus EZ 11 in KG 61223 Lichtenhof, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51/1991 idgF (in weiterer Folge kurz „AVG“), sowie gemäß §§ 24 ff Stmk BauG, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Freitag, dem 13.12.2024,

mit Beginn um ca. 07:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort/im Gemeindeamt.

Verhandlungsleitung: DIⁱⁿ Marlies Haas

Sachverständige(r): BM DDI Hans Georg Leitinger

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen/eine Vertreter/Vertreterin entsenden. Der/die Vertreter/Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und von Ihnen bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim/bei der Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der/die Verhandlungsleiter/Verhandlungsleiterin sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem/Ihrer bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 ff des Stmk BauG

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr/e Vertreter/in diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Gemäß § 25 Abs 3 Stmk BauG ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen Voraussetzung für die Bauverhandlung. Die Grundstücksgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen und die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden sind darzustellen.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftliche oder während der Verhandlung mündliche Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo, Di und Fr von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Do von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) beim Bauamt der Gemeinde St. Stefan ob Stainz 21, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt. **Es wird um vorherige Terminvereinbarung ersucht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: www.st-stefan-stainz.gv.at unter <https://st-stefan-stainz.gv.at/aktuelles/virtuelle-amtstafel> kundgemacht wurde.

A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel ist durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – an das Bauamt zu übermitteln.

B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form


Die gegenständliche Kundmachung ist unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter <https://st-stefan-stainz.gv.at/aktuelles/virtuelle-amtstafel> zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister

Stephan Oswald
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am 28.11.2024 OK

Abgenommen am

	Unterzeichner	Gemeinde St. Stefan ob Stainz
	Datum/Zeit-UTC	2024-11-28T07:27:10+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	597710001
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	